

BVGer C-1695/2013 vom 5. September 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1695_2013

FR: TAF C-1695/2013 du 5 septembre 2013

IT: TAF C-1695/2013 del 5 settembre 2013

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

E. 2

Die Verfahrenskosten von Fr. 200.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

E. 3

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 4

Dieser Entscheid geht an: - den Beschwerdeführer (Einschreiben mit Rückschein - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Einschreiben) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben) Die Einzelrichterin: Der Gerichtsschreiber: Franziska Schneider Roger Stalder Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.